

**HANSESTADT LÜNEBURG**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.  
**VO/8515/19**

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Klimmek

Datum:  
07.08.2019

**Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag Verkehrsgutachten zur Arena wird zurückgewiesen" (Antrag des Beigeordneten Ulrich Blanck vom 07.08.2019, eingegangen am 07.08.2019 um 12:05 Uhr)**

**Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	27.08.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	29.08.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

**Sachverhalt:**

s. beigefügter Antrag des Beigeordneten Ulrich Blanck vom 07.08.2019, eingegangen am 07.08.2019 um 12:05 Uhr

**Beschlussvorschlag:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag des Beigeordneten Ulrich Blanck vom 07.08.2019, eingegangen am 07.08.2019 um 12:05 Uhr

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



Oberbürgermeister Mädge  
- Rathaus -  
  
21335 Lüneburg

**Stadtratsfraktion Lüneburg**  
**Fraktionsvorsitzender**  
**Ulrich Blanck**

Dahlenburger Landstraße 179a  
21337 Lüneburg

Tel: 04131 221580  
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de

**Antrag zur Sitzung des Rates am 29.08.2019**  
**Verkehrsgutachten zur Arena wird zurückgewiesen**

07.08.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,  
zu o.g. Sitzung stellen wir folgenden Antrag:

Der Rat möge beschließen: *Die Verkehrstechnische Untersuchung zur geplanten Arena an der Lüner Rennbahn in der Hansestadt Lüneburg der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover wird als unzureichend zurück gewiesen. Dem Landkreis Lüneburg wird aufgegeben die unter 1-4 angeführten Aspekte nachuntersuchen zu lassen. Der Rat stellt fest, dass durch das vorliegende Gutachten die Auflagen der Baugenehmigung nicht erfüllt werden.*

**BEGRÜNDUNG:** das Verkehrsgutachten ist unzureichend, da es nur die Antwort auf die gestellten Fragen gibt, die offensichtlich falsch und unzureichend gestellt wurden.

Es handelt sich nur um ein PKW-Verkehrsgutachten, welches beliebig und ohne jede Begründung die Anzahl von max. 600 PKW zugrundelegt (Seite 9). Damit setzt das Gutachten schon zu Beginn falsch an, denn die Fragen für ein auf sämtliche Verkehrsmittel bezogenes Gutachten müssten zunächst lauten:

1. *Aus welchen Teilen des Landkreises kommen wie viele Besucher?*
2. *Wie viele der Besucher können und werden andere Verkehrsmittel als den PKW benutzen und insbesondere auf Basis der vorhandenen ÖPNV-Verbindungen nutzen können?*
3. *Wie viele Besucher sind entsprechend auf den PKW angewiesen? (Das sind im Ergebnis dann deutlich mehr als die 600 bzw. 1.200 bei Belegung der PKW mit 2 Personen.)*
4. *Welche Shuttle Angebote mit welcher Frequenz sind entsprechend notwendig? (Diese Shuttle-Verkehre wären zusätzlich beim PKW-Verkehr zu berücksichtigen.)*

Es ist ohne tiefergehende Analyse klar, dass bei einer gleichmäßigen Verteilung der Besucherzahlen auf den Landkreis je nach Veranstaltungszeiten nicht mehr als 10 - 30% den ÖPNV nutzen können. Somit ist das Shuttleangebot ohne klare Aussage zu angepassten Fahrtzeiten des ÖPNV ohne jede Substanz. Keinerlei Aussagen erhält das Verkehrsgutachten sowie die Baugenehmigung zu der Tatsache, dass in der Arena bis zu 150 Mitarbeiter tätig sein werden, die damit bereits eine große Anzahl der 272 Stellplätze belegen dürften. Unklar bleibt überdies wie Parkplätze in einer Bauverbotszone ausgewiesen werden können und deren Bestand langfristig gesichert ist.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

*Ulrich Blanck*

01R

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.08.2019 zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 29.08.2019 „Verkehrsgutachten zur Arena wird zurückgewiesen“**

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Auf Grundlage der dem Landkreis Lüneburg erteilten Baugenehmigung zum „Neubau einer Sportarena“ vom 26.04.2017 sowie dem dazu ergangenen 2. Nachtrag vom 01.10.2018 hat der Landkreis Lüneburg als Bauherr bei der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert die verkehrstechnische Untersuchung zur geplanten Arena an der Lüner Rennbahn in der Hansestadt Lüneburg beauftragt. Diese Untersuchung aus Juli 2019 hat der Landkreis Lüneburg mit E-Mail vom 13.08.2019 der Hansestadt Lüneburg als Baugenehmigungsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Nach dem Antrag soll eine Beschlussfassung des Rates herbeigeführt werden, mit der

- die vorgenannte verkehrstechnische Untersuchung gegenüber dem Landkreis als unzureichend zurückgewiesen wird.
- dem Landkreis die Nachuntersuchung im Einzelnen genannter Aspekte aufgegeben wird und
- der Rat feststellt, dass durch das vorgelegte Gutachten die Auflagen der Baugenehmigung nicht erfüllt werden.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **1. Zuständigkeiten**

Die Hansestadt Lüneburg nimmt als große selbständige Stadt nach § 57 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Erteilung einer Baugenehmigung gehört nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften der unteren Bauaufsichtsbehörden, die sie im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen und nach feststehenden Grundsätzen erledigen. Es handelt sich damit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

Allerdings kann sich der Rat nach § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG bei Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten. Für die Ausübung des Vorbehalts im vorgenannten Sinne bedarf es nach umstrittener, aber überwiegender Meinung eines ausdrücklichen und gesonderten Beschlusses der Vertretung, der der Sachentscheidung vorausgehen muss, aber nicht der Vorbereitung durch

...

den Verwaltungsausschuss bedarf. Dieser gesonderte Beschluss hat den Zweck, dass sich die Vertretung vergegenwärtigt, dass sie eine vom Gesetzgeber dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesene und damit grundsätzliche fremde Zuständigkeit im konkreten Fall wahrnehmen will und durch einen ausdrücklichen und gesonderten Beschluss auch eine der Sachentscheidung vorausgehende Zuständigkeitsentscheidung trifft (vgl. Blum in: NKomVG, Kommentar, § 58, Rdnr. 56 und Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, NKomVG, § 58, Rn. 91).

Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob die Ausübung des beschriebenen Vorbehalts durch den Rat deswegen ausgeschlossen sein, weil schon eine abschließende Entscheidung des an sich zuständigen Organs, hier des Hauptverwaltungsbeamten, getroffen wurde. Dann wäre die Befugnis der Vertretung zur Fassung eines Vorbehaltsbeschlusses und einer Entscheidung in der Sache erloschen (vgl. Blum in: NKomVG, Kommentar, § 58, Rdnr. 57). Eine abschließende Entscheidung hat der zuständige Sachbearbeiter im Auftrag des Oberbürgermeisters zweifelsohne über die Baugenehmigung einschließlich ihres Nachtrags für den Bau der Arena Lüneburger Land getroffen; die Baugenehmigung ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Im laufenden Verfahren ist allerdings noch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die entsprechend der Bedingungen der Baugenehmigung (2. Nachtrag vom 01.10.2018) seitens des Landkreises Lüneburg beauftragte und jetzt vorgelegte verkehrstechnische Untersuchung den Anforderungen der Baugenehmigung genügt (dazu s. 2.). Insofern ist zu berücksichtigen, dass selbst im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Herbeiführung eines Beschlussvorbehaltes im vorgenannten Sinne – er liegt nach hiesigem Verständnis in dieser Form nicht vor – das eigentlich zuständige Organ nicht daran gehindert ist, die ausstehende Entscheidung voranzutreiben und bei entsprechender Entscheidungsreife auch zu treffen. Eine Entscheidung des Rates über den Beschlussvorbehalt muss daher nicht abgewartet werden (vgl. Blum: NKomVG, Kommentar, § 58, Rdnr. 58).

## **2. Bewertung der verkehrstechnischen Untersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert aus Juli 2019**

Der Landkreis Lüneburg hat die verkehrstechnische Untersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert aus Juli 2019 der Hansestadt Lüneburg mit E-Mail vom 13.08.2019 zur Verfügung gestellt.

Es wird zurzeit eine dezernatsübergreifende Bewertung der verkehrlichen Untersuchung vorgenommen und eine Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Lüneburg abgegeben mit dem Ziel, gemäß Ratsbeschluss vom 25.06.2019 (VO/8308/19) einen gemeinsamen Vorschlag mit dem Landkreis Lüneburg unter Einbeziehung der Gemeinde Adendorf bis spätestens zum 31.12.2019 zu erarbeiten, welcher anschließend in den zuständigen Fachausschüssen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg vorgestellt wird.

Die Hansestadt befindet sich seit Beginn der Planungen zur Arena im Austausch bezüglich einer verkehrsgerechten Konzeptionierung im Veranstaltungsbetrieb. Wie die Verwaltung bereits mehrfach mitgeteilt hat, wurde dem Landkreis zur Vorlage des Verkehrskonzeptes zur Erschließung der Arena eine Frist bis 31.12.2019 eingeräumt. Gleichwohl haben Stadt und Landkreis natürlich ein Interesse daran, dass offene Aspekte alsbald geklärt werden.

## **3. Die verkehrstechnische Untersuchung aus Juli 2019 liegt dem Rat der Hansestadt Lüneburg nicht vor. Also kann er zurzeit nicht seriös per Beschluss feststellen,**

- dass diese verkehrstechnische Untersuchung unzureichend ist und
- die Auflagen der Baugenehmigung nicht erfüllt sind.

Auch wenn der Antragstellerin – auf welchem Weg auch immer – die verkehrstechnische Untersuchung aus Juli 2019 zugänglich gemacht wurde, muss doch dem gesamten Rat zunächst die Möglichkeit gegeben werden, zur sachgerechten Beurteilung des Antrages die verkehrstechnische Untersuchung offiziell zur Kenntnis und Bewertung zu erhalten.

4. Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse des Hauptausschusses vor. In Verbindung mit § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, der die Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung durch den Hauptausschuss vorsieht, ergibt sich daraus mittelbar eine Vorbereitungskompetenz des Hauptverwaltungsbeamten auch für die Vertretung (vgl. Blum in: NKomVG, Kommentar, § 85, Rn. 7). Das gilt auch für Ratsanträge. Die Verwaltung ist zurzeit noch nicht in der Lage, eine abschließende Stellungnahme vorzulegen.

**Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 132,00 €**

*Im Original gezeichnet Moßmann*

Moßmann



eing. am 14.11.19  
KE

Anlage zu  
TOP 6.2

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Herrn  
Oberbürgermeister Ulrich Mädge  
Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg

49/th

14.11.2019

**Änderungsantrag zur Ratssitzung 26.11.2019 bzgl. des Antrags von Bündnis90/Die Grünen zu „Verkehrsgutachten zur Arena wird zurückgewiesen“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

zur Ratssitzung am 26.11.2019 stellt die SPD Stadtratsfraktion folgenden Änderungsantrag zum Antrag von Bündnis90/Die Grünen – VO/8515/19 – mit dem Titel: „Verkehrsgutachten zur Arena wird zurückgewiesen“:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge beschließen:

1. Der Antrag wird zur Beratung in den Verkehrsausschuss überwiesen.
2. Im Verkehrsausschuss sollte dann als erste Maßnahme das besagte Verkehrsgutachten vorgestellt werden (ist bis zum Tage der Antragstellung noch in keinem Ratsgremium präsentiert worden). Die Präsentation sollte auf jeden Fall vom Verfasser (Gutachter) persönlich vorgenommen werden.
3. Zusätzlich sollten am Tage der Präsentation auch Vertreter/innen des Landkreises anwesend sein, um dann ergänzend über den aktuellen Stand der Umsetzung des Verkehrskonzepts zu berichten. Konkret geht es uns um die Themen: Parkplätze, Shuttleverkehr, ÖPNV und Fahrradbrücke über die Ilmenau.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Salewski

Auf dem Meere 14-15 Tel.: 0 41 31/23 28 59  
21335 Lüneburg Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54  
BIC: NOLADE21LBG

Vorsitzender:  
Klaus-Dieter Salewski

Email: [info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de](mailto:info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de)  
Internet: [www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de](http://www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de)